

Aktenzeichen:

6 U 57/25

14 O 243/24 LG Mannheim



Oberlandesgericht Karlsruhe

6. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Urteil

-

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorstand, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Benita **Bauer**, Wichernstraße 16, 68526 Ladenburg
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Unterlassung u.a.

-

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 6. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ; den Richter am Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.06.2026 für Recht erkannt:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 11. Juli 2025, Az. 14 O 243/24, wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Berufung trägt der Kläger.
3. Dieses Urteil und das zu 1. genannte Urteil sind vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des jeweiligen Urteils gegen ihn vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

A.

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen behaupteter unlauterer Preisangabe auf Unterlassung sowie auf Ersatz vorgerichtlicher Aufwendungen in Anspruch.

Der Kläger ist der Dachverband der Verbraucherzentralen der Bundesländer. Er ist in die vom Bundesamt für Justiz geführte Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte unterstützt Verbraucher bei der Beschaffung einer Meldebescheinigung, indem sie die gewünschte Meldebescheinigung im Auftrag des Kunden bei der jeweils zuständigen Meldebehörde beantragt. Das von der Beklagten geforderte Entgelt für diesen Antragservice beträgt 17,90 € für die einfache und 19,90 € für die erweiterte Meldebescheinigung.

Zur Durchführung ihres Antragservices unterhält die Beklagte, die im geschäftlichen Verkehr auch unter der Bezeichnung „menit“ auftritt, unter der Adresse www.meldebescheinigungen.de eine Internetseite, die allerdings zum Zeitpunkt der

mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht abrufbar war. Die Startseite dieser Internetseite ist wie folgt ausgestaltet:

Antrag auf eine Meldebescheinigung

Beauftragen Sie uns als bundesweiten Antragservice.

Beantragen Sie hier nach § 18 des Bundesmeldegesetzes Ihre Meldebescheinigung bei Ihrer Meldebehörde.

Die Meldebehörde erteilt der antragsstellenden Person eine Meldebescheinigung. Die Meldebescheinigung enthält folgende Daten:

- Familienname,
- Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- Doktorgrad,
- Geburtsdatum
- derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung

Die Meldebescheinigung kann auf Antrag zu den oben genannten Angaben auch noch weitere Angaben beinhalten. Dies ist eine sogenannte erweiterte Meldebescheinigung. Für die erweiterte Meldebescheinigung ist am besten anzugeben, wofür sie benötigt wird (beispielsweise Eheschließung, Konsulat, Abschluss oder Kündigungen diverser Verträge, etc.).

Meldebescheinigung

Einfache Meldebescheinigung

17,90 €*
[ZUM FORMULAR](#)

Erweiterte Meldebescheinigung

19,90 €*
[ZUM FORMULAR](#)

Benötigen Sie zudem Ihre Steuer-Identifikationsnummer?

Zusätzlich können Sie zu Ihrem Antrag auf eine Meldebescheinigung für eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 0,90 € Ihre Steuer-ID-Nummer beantragen.

Einfache Meldebescheinigung
+ Steuer-ID-Nummer

18,80 €*
[ZUM FORMULAR](#)

Erweiterte Meldebescheinigung
+ Steuer-ID-Nummer

20,80 €*
[ZUM FORMULAR](#)

*Mit unserem Antragservice beantragen wir für Sie bei Ihrer Meldebehörde Ihre Meldebescheinigung ab 17,90 € (inkl. MwSt. + zzgl. Gebühren der Meldebehörde). Die Gebühren erfragen wir für Sie bei der Meldebehörde. Diese können variieren, liegen weitestgehend allerdings zwischen 5,00 – 15,00 €. Es gibt bereits Meldebehörden, wie Berlin oder Frankfurt am Main, die die Meldebescheinigung auf elektronische Weise, sprich online, gebührenfrei ausstellen.

Beauftragen Sie uns bequem von zu Hause aus.

Hier gilt zu beachten, dass Sie bei der angegebenen Wohnanschrift bei der Meldebehörde nach § 17 Anmeldung (I) des Bundesmeldegesetzes angemeldet/registriert sein müssen und der Versand ausschließlich an Ihre Meldeanschrift möglich ist.

Wir geben Ihren Antrag innerhalb von 2 – 3 Werktagen an die Meldebehörde weiter. Oftmals können wir den Antrag binnen einem Werktag an Ihre Meldebehörde übermitteln. Nach Erhalt des Antrags meldet sich die zuständige Meldebehörde postalisch bei Ihnen, der Zeitraum kann je nach Meldeamt variieren.

Weitere Begriffe für „Meldebescheinigung“ können auch sein:

- Meldebestätigung
- Aufenthaltsbescheinigung
- Wohnsitzbestätigung
- Wohnsitz bescheinigen
- Niederlassungsbescheinigung
- Wohnsitzbescheinigung
- Wohnsitzbestätigung

Für Fragen schauen Sie gerne unter: [FAQ](#)

Durch Anklicken des Buttons „Zum Formular“ gelangt der Kunde innerhalb der Internetseite zu einem elektronischen Formular, in welches er seine persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse) eingibt. Anschließend übermittelt die Beklagte das ausgefüllte Formular an die jeweils zuständige Meldebehörde, die sich mit dem Kunden direkt in Verbindung setzt. Vor Erstellung und Übermittlung der Meldebescheinigung fordert die Meldebehörde den Kunden zur Zahlung einer Gebühr auf, deren Höhe nicht bundeseinheitlich geregelt ist. Wird die Gebühr nicht gezahlt, so wird die Meldebescheinigung nicht erteilt.

In den auf der Internetseite veröffentlichten Frequently Asked Questions (FAQ) heißt es auszugsweise wie folgt:

Kommen die Gebühren für eine Meldebescheinigung zu unserem Service noch dazu?

Wir weisen auf unserer Website neben den Gebühren der Dienstleistungen mit einem (*) Sternchen daraufhin, dass Sie die untenstehenden Bedingungen lesen. Die Gebühren der Meldebescheinigung kommen zu unserem Service noch hinzu. Die Gebühren einer Meldebescheinigung betragen bei den meisten Kommunen ca. 5 – 10 Euro. Wir raten Ihnen den Verwendungszweck immer anzugeben, den bei vielen Kommunen/Ortschaften ist eine Ausstellung bsp. für das Jobcenter, Agentur für Arbeit und Deutsche Rentenversicherung gebührenfrei.

Die ebenfalls auf der Internetseite veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beklagten enthalten die folgende Regelung:

1.2 Die Leistungen der menit bestehen ausschließlich darin, für den Kunden die jeweils bestellte Bescheinigung (einfache und/oder erweiterte Meldebescheinigung) bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Menit handelt dabei nicht im eigenen Namen, sondern ausschließlich im Namen und im Auftrag des Kunden. Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt menit ausdrücklich, den Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung in seinem Namen bei der jeweils zuständigen Behörde einzureichen. Menit selbst stellt keine Meldebescheinigungen aus, sondern übernimmt lediglich die Antragsabsendung als Dienstleistung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Behörde ihre Gebühren dem Kunden direkt in Rechnung stellt. Auf die Gebühren der Behörde hat menit keinen Einfluss.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die angezeigten Preise sind Endpreise inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wenn nichts anderes vereinbart ist. Klarstellend wird mitgeteilt, dass die Preise sich lediglich auf die Leistung der menit beziehen, nämlich die Stellung des Antrags.

Die Gebühren für die jeweils bestellte Meldebescheinigung werden separat über die jeweilige Behörde direkt mit dem Kunden abgerechnet. Diese Gebühren sind nicht in den an menit zu zahlenden Kosten für die Beantragung der Meldebescheinigung enthalten.

Die Internetseite der Beklagten benennt an keiner Stelle die konkrete Höhe der von der jeweils zuständigen Meldebehörde erhobenen amtlichen Gebühr.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei verpflichtet, gegenüber Verbrauchern einen Gesamtpreis anzugeben, welcher sich zum einen aus dem Entgelt für ihren Antragservice und zum anderen aus der amtlichen Gebühr der Meldebehörde zusammensetzt. Da sie dieser Verpflichtung nicht entsprochen habe, stehe dem Kläger ein Unterlassungsanspruch zu. Ferner könne der Kläger Erstattung der (pauschalierten) vorgerichtlichen Abmahnkosten verlangen.

Der Kläger hat in erster Instanz beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,
im Rahmen geschäftlicher Handlungen im Internet unter www.meldebescheinigungen.de, für eine Vermittlungsleistung über Meldebescheinigungen zu werben bzw. werben zu lassen, ohne den Gesamtpreis (für die Vermittlungsleistung und die Hauptleistung) anzugeben bzw. angeben zu lassen.
2. an ihn 260 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat in erster Instanz beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat eingewandt, sie sei lediglich verpflichtet, das für ihre vertragliche Leistung – nämlich die Antragstellung – anfallende Entgelt anzugeben. Eine weitergehende Verpflichtung zur Angabe der jeweiligen amtlichen Gebühr der Meldebehörde bzw. zur Angabe eines mittels Addition dieser Gebühr gebildeten Gesamtpreises bestehe dagegen nicht. Entgegen der Auffassung des Klägers stehe zum Zeitpunkt der Beauftragung der Beklagten durch den Kunden keineswegs fest, ob die amtliche Gebühr tatsächlich anfalle, denn der Kunde könne sich nach der Beauftragung jederzeit noch umentscheiden und auf die Meldebescheinigung verzichten. Im Übrigen sei die Beklagte angesichts der Vielzahl der Meldebehörden in Deutschland auch nicht in der Lage, die jeweils konkret anfallende amtliche Gebühr zu benennen.

Das Landgericht hat mit dem angefochtenen Urteil, auf dessen tatsächliche Feststellungen und Entscheidungsgründe ergänzend verwiesen wird, die Klage abgewiesen. Dem Kläger stehe weder der auf § 3 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 5 ff. UWG gestützte Unterlassungsanspruch noch der auf § 13 Abs. 3 UWG gestützte Erstattungsanspruch zu.

Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, die Beklagte habe nicht unlauter gehandelt. Entgegen der Auffassung des Klägers sei die Beklagte zur Angabe eines unter Einbeziehung der amtlichen Meldegebühr gebildeten Gesamtpreises im Sinne von § 2 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 PAngV bzw. § 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG nicht verpflichtet. Die Pflicht des Anbieters zur Preisangabe sei regelmäßig auf den jeweiligen Vertragsgegenstand beschränkt. Daher sei grundsätzlich allein der Preis des unmittelbar angebotenen oder beworbenen Produkts anzugeben. Demgegenüber sei der Anbieter grundsätzlich nicht verpflichtet, den Preis von Produkten anzugeben, die lediglich Gegenstand möglicher Folgegeschäfte sind. Dies gelte auch dann, wenn er diese mittelbar mitbewirbt.

Anders könne es sich lediglich dann verhalten, wenn mit dem Erwerb des angebotenen oder beworbenen Produkts zugleich eine Entscheidung oder eine nicht ohne Weiteres abzuändernde Vorentscheidung im Hinblick auf ein anderes Produkt des Anbieters oder Werbenden verbunden ist. Eine Verpflichtung zur Angabe eines Gesamtpreises könne ferner auch dann bestehen, wenn sich die Werbung auf

kombinierte Leistungen bezieht, die aus Sicht der angesprochenen Verbraucher als einheitliches Leistungsangebot und Gegenstand eines einheitlichen Vertragsschlusses erscheinen. Ein solches einheitliches Leistungsangebot liege in aller Regel dann vor, wenn die Inanspruchnahme der beworbenen Leistung zwangsläufig die Inanspruchnahme einer anderen Leistung voraussetzt.

Ausgehend von diesen allgemeinen Grundsätzen sei die Beklagte im vorliegenden Fall nicht zur Angabe der amtlichen Meldegebühr im Rahmen eines Gesamtpreises verpflichtet. Aus der Sicht des durchschnittlich informierten und interessierten Verbrauchers sei hinreichend erkennbar, dass die Leistung der Beklagten ausschließlich in der Stellung des Antrags zum Erhalt einer Meldebescheinigung liege. Dies habe die Beklagte bereits auf der Startseite – insbesondere in dem dortigen Sternchenhinweis – hinreichend deutlich erläutert. Eine weitergehende Klarstellung sei durch die AGBen und FAQs der Beklagten erfolgt. Damit werde der Verbraucher in ausreichender Weise darüber informiert, dass die Beklagte keine Verpflichtung im Hinblick auf die Ausstellung der Meldebescheinigung übernimmt. Ein Kombinationsangebot, bei dem der Verbraucher Klarheit über den Gesamtpreis und über die einzelnen Preisbestandteile beanspruchen kann, liege damit nicht vor. Ferner werde mit der Inanspruchnahme der Dienstleistung der Beklagten auch nicht zugleich eine Entscheidung oder eine nicht ohne weiteres abzuändernde Vorentscheidung im Hinblick auf das „Folgeprodukt“ Meldebescheinigung getroffen. Denn dem Verbraucher bleibe auch nach Antragstellung der Beklagten weiterhin ein Wahlrecht, ob er die Meldebescheinigung in Anspruch nehmen wolle oder nicht.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Berufung, mit der er sein erstinstanzliches Begehren weiterverfolgt.

Der Kläger macht geltend, das angegriffene Urteil beruhe auf einem fehlerhaften Verständnis des Pflichtenkreises der Beklagten im Rahmen ihres Antragservices.

Aus Sicht der Verbraucher umfasse der von der Beklagten angebotene Antragservice auch den abschließenden Erhalt einer Meldebescheinigung. Dagegen habe das Landgericht den von der Beklagten angebotenen Antragservice zu Unrecht künstlich in ein Vermittlungsgeschäft mit der Beklagten – nämlich die für den Verbraucher unnötige Übernahme der kostenfreien Beantragung der Meldebescheinigung – und ein Folgegeschäft mit der Meldebehörde – nämlich die Erstellung und Übersendung der Meldebescheinigung – aufgespalten. Entgegen der

Auffassung des Landgerichts enthalte die Internetseite aus Sicht der angesprochenen Verbraucher keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine solche Aufspaltung. Im Gegenteil seien einzelne Passagen auf der Startseite sogar geeignet, den Verbraucher umgekehrt in seinem Vertrauen darauf zu bestärken, dass auch der abschließende Erhalt der Meldebescheinigung von der vertraglichen Verpflichtung der Beklagten umfasst sei. Die ferner vom Landgericht zur Begründung der Aufspaltung herangezogenen Passagen innerhalb der AGBen und der FAQs seien von vornherein unbeachtlich, da Verbraucher nicht damit rechnen müssten, in diesem Kontext eine Bestimmung des Leistungsgegenstands zu finden.

Bei zutreffender Bestimmung des Pflichtenkreises der Beklagten – nämlich im Sinne einer Verpflichtung, auch die Erstellung und Übersendung einer Meldebescheinigung durch die Meldebehörde herbeizuführen – dürfe es die Beklagte nicht dabei belassen, lediglich das Entgelt für die Antragstellung anzugeben. Insoweit treffe die Beklagte ein Unlauterkeitsvorwurf sowohl unter dem Gesichtspunkt des Vorenthaltens wesentlicher Informationen (§§ 3, 5a Abs. 1, § 5b Abs. 4 UWG, § 3 Abs. 1 PAngV) als auch unter dem Gesichtspunkt einer irreführenden Handlung (§§ 3, 5 Abs. 1, 2 (Fall 2) Nr. 2 UWG).

Der Kläger **b e a n t r a g t**,

unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Mannheim vom 11. Juli 2025, Az. 14 O 243/24, die Beklagte zu verurteilen wie in erster Instanz beantragt.

Die Beklagte **b e a n t r a g t**,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte tritt dem klägerischen Verständnis ihres Pflichtenkreises im Rahmen ihres Antragservices entgegen. Unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens bekräftigt sie ihre Auffassung, dass ihre geschäftliche Tätigkeit, die sie im Übrigen vor kurzem aufgegeben habe, allein die Beantragung der Meldebescheinigung bei der zuständigen Meldebehörde umfasse.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

B.

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Das Landgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Mit zutreffender Begründung, auf die ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen Bezug genommen wird, hat es eine wettbewerbsrechtliche Verpflichtung der Beklagten zur Angabe eines Gesamtpreises unter Einbeziehung der amtlichen Gebühr der Meldebehörde verneint. Die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung und Aufwendungsersatz bestehen nicht.

I.

Der Unterlassungsanspruch erweist sich weder unter dem Gesichtspunkt des Vorenthaltes wesentlicher Informationen (§§ 3, 5a Abs. 1, § 5b Abs. 4 UWG, § 3 Abs. 1 PAngV) noch unter dem Gesichtspunkt einer irreführenden Handlung (§§ 3, 5 Abs. 1, 2 (Fall 2) Nr. 2 UWG) als begründet.

1. Das Vorenthalten einer wesentlichen Information ist nach § 5a Abs. 1 UWG unlauter, wenn der Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer diese nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen (Nr. 1) und deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (Nr. 2). Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, handelt es sich bei dem Gesamtpreis einer Ware oder einer Leistung um eine wesentliche Information im Sinne des § 5a Abs. 1 UWG. Ob sich dies vorrangig aus § 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG oder (auch) aus § 5b Abs. 4 UWG iVm. § 3 Abs. 1 PAngV ergibt, kann vorliegend offen bleiben.

Nach der in § 2 Nr. 3 PAngV enthaltenen Legaldefinition ist unter dem Gesamtpreis der Preis zu verstehen, der einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile für eine Ware oder eine Leistung zu bezahlen ist. Sonstige „Preisbestandteile“ sind dabei alle unvermeidbaren und vorhersehbaren Bestandteile

des Preises, die obligatorisch vom Verbraucher zu tragen sind (*Köhler* in Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl., § 3 PAngV Rn. 23).

a) Grundsätzlich sind bei der Bildung eines Gesamtpreises nur solche Bestandteile zu berücksichtigen, die eine Gegenleistung in Geld für den Erwerb des betreffenden Erzeugnisses (*Köhler* in Köhler/Feddersen, aaO) bzw. einer anderweitigen Leistung des Vertragspartners darstellen. Dementsprechend muss stets zunächst die vertragliche Leistungspflicht des Vertragspartners bestimmt werden, um im Anschluss daran zu ermitteln, worin im Einzelnen die Gegenleistung des Verbrauchers besteht.

Das Landgericht hat insoweit zutreffend festgestellt, dass die vertraglich geschuldete Leistung der Beklagten ausschließlich in der Weiterleitung des Antrags an die zuständige Meldebehörde besteht (sogen. „Vermittlungsgeschäft“). Demgegenüber stellt die nachfolgende Erstellung und Übermittlung der Meldebescheinigung durch die Meldebehörde ein selbständiges Folgegeschäft dar, welches nicht zum Pflichtenkreis der Beklagten gehört. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Berufung, die dem Landgericht eine „künstliche Aufspaltung“ des Antragservices der Beklagten vorwirft, bleiben erfolglos. Die vom Kläger behauptete „künstliche Aufspaltung“ kann insbesondere nicht damit begründet werden, die von der Beklagten angebotene Antragstellung sei für deren Kunden „unnötig“, da dies auch „kostenfrei bei der Behörde erledigt werden“ könne. Entgegen der Auffassung des Klägers besteht eine Nachfrage und damit ein Markt für Dienstleistungen in zahlreichen Fällen auch dann, wenn der Kunde die betreffende Tätigkeit zwar auch selbst ausführen könnte, aber den damit verbundenen Aufwand vermeiden will.

Dass im vorliegenden Fall die vertragliche Leistung der Beklagten allein auf das Vermittlungsgeschäft beschränkt ist, ist aus deren Internetseite ohne Weiteres ersichtlich.

aa) Dabei ergibt sich die Beschränkung auf das Vermittlungsgeschäft für den Verbraucher erkennbar bereits allein aus dem Sternchenhinweis auf der Startseite der Internetseite. Aufgrund der dort mitgeteilten – nachfolgend nochmals auszugsweise wiedergegebenen – Erläuterung kann beim Verbraucher kein Zweifel darüber entstehen, dass die Beklagte allein die Weiterleitung des Antrags an die Meldebehörde übernimmt:

„Mit unserem Antragservice beantragen wir für Sie bei Ihrer Meldebehörde Ihre Meldebescheinigung ab 17,90 € (inkl. MwSt. + zzgl. Gebühren der Meldebehörde).

.....

Nach Erhalt des Antrags meldet sich die zuständige Meldebehörde postalisch bei Ihnen“

Zum einen weist die Beklagte mit diesem Sternchenhinweis unmissverständlich darauf hin, dass zu dem von ihr geforderten Entgelt (ab 17,90 € brutto) noch die Gebühr der Meldebehörde hinzukommt. Dies macht nur Sinn vor dem Hintergrund, dass die Erstellung und die Übersendung der Meldebescheinigung nicht mehr zum Pflichtenkreis der Beklagten gehören. Zum anderen bringt die Beklagte auch klar zum Ausdruck, dass das gesamte Vorgehen aus zwei Abschnitten besteht, wobei der zweite Abschnitt mit dem Eingang des Antrags bei der Meldebehörde beginnt („nach Erhalt des Antrags“). Den Hinweis, dass sich in diesem zweiten Abschnitt die Meldebehörde postalisch beim Verbraucher melden werde, kann der Verbraucher sinnvollerweise nur in der Weise verstehen, dass dieser zweite Abschnitt der mit dem Service der Beklagten eingeleiteten Vorgehensweise ausschließlich in der Zuständigkeit der Meldebehörde liegt.

Die von der Berufung geäußerten Bedenken, die in dem Sternchenhinweis enthaltene Erläuterung würde möglicherweise von den angesprochenen Verbrauchern nicht zur Kenntnis genommen, sind unbegründet. Vielmehr wird nach Auffassung des Senats durch die konkrete Ausgestaltung des Sternchenhinweises sichergestellt, dass dieser vom durchschnittlich informierten und interessierten Verbraucher nicht übersehen werden kann. So befindet sich das Sternchen unmittelbar hinter der Angabe des Preises der Vermittlungstätigkeit, also im direkten Umfeld einer zentralen Information, welcher der Verbraucher besondere Aufmerksamkeit schenkt. Die Erläuterung, auf welche das Sternchen verweist, befindet sich sodann ebenfalls noch auf der Startseite, nämlich an deren unterem Ende. Ihr Umfang ist überschaubar; insbesondere befindet sich der Hinweis auf die hinzukommende Gebühr der Meldebehörde unmittelbar am Beginn der Erläuterung. In graphischer Hinsicht wird dieselbe Schriftart und -größe verwendet wie beim Haupttext. In Anbetracht all dieser Umstände kann nach Auffassung des Senats mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die aus der Erläuterung ersichtliche Differenzierung zwischen den Aufgaben der Beklagten einerseits und der Meldebehörde andererseits zur Kenntnis genommen wird.

bb) Nachdem der Verbraucher somit bereits aufgrund des Sternchenhinweises verlässlich darüber aufgeklärt wird, dass sich die vertraglichen Pflichten der Beklagten auf die Antragstellung beschränken, kann offen bleiben, ob sich – wie das Landgericht angenommen hat – eine solche Aufklärung darüber hinaus auch aus den AGBen oder den FAQs ergeben könnte. Insbesondere muss nicht darüber entschieden werden, ob – wie die Berufung meint – ein solcher Hinweis von vornherein ungeeignet wäre, weil der Verbraucher in diesem Kontext nicht mit einer Bestimmung des vertraglichen Pflichtenkreises rechnet.

b) Abweichend von dem vorstehend erörterten Grundsatz, dass in einem Gesamtpreis im Regelfall nur solche Positionen zu berücksichtigen sind, die als Entgelt für Leistungen des Vertragspartners zu bezahlen sind, können im Einzelfall ausnahmsweise auch Entgelte, die für Leistungen Dritter zu entrichten sind, dazu führen, dass ein Gesamtpreis gebildet und angegeben werden muss. Dies gilt indessen nur dann, wenn die Leistung des Dritten zwangsläufig in Anspruch genommen werden muss. So ist beispielsweise in der Hotelbranche eine kommunale „Bettensteuer“ im Rahmen des Gesamtpreises zu berücksichtigen, wenn diese vom Hotelier, dem eigentlichen Steuerschuldner, an den Gast weitergegeben und gegenüber diesem in Rechnung gestellt wird (so OLG Köln GRUR-RR 2014, 298 (299)). Indessen müssen die von Dritten geforderten Entgelte nach einhelliger Auffassung dann nicht in einen Gesamtpreis einbezogen werden, wenn sie auf Grund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Dritten und dem Verbraucher oder auf Grund besonderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen zu zahlen sind (*Köhler* in *Köhler/Feddersen*, aaO; *Barth* in *BeckOK UWG*, 31. Ed. 1.2.2026, PAngV § 3 Rn. 32; *Sosnitza* in *Ohly/Sosnitza*, UWG, 8. Aufl., PAngV § 3 Rn. 22). Dies gilt beispielsweise für Kurtaxen (so OLG Köln aaO), aber auch für Maklerprovisionen, Notargebühren oder die Grunderwerbssteuer.

Ausgehend hiervon ist im vorliegenden Fall die amtliche Meldegebühr schon deshalb nicht im Rahmen eines Gesamtpreises zu berücksichtigen, weil sie – wie vorstehend ausgeführt – aufgrund eines selbständigen Auftragsverhältnisses zwischen dem Verbraucher und der Meldebehörde zur Entstehung gelangt. Insoweit besteht kein maßgeblicher Unterschied zu Notargebühren oder Maklerprovisionen, die im Zusammenhang mit einem Grundstückskaufvertrag entstehen. Darüber hinaus muss die Leistung der Meldebehörde vom Verbraucher auch nicht zwangsläufig in

Anspruch genommen werden. Insoweit hat das Landgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass der Verbraucher auch nach Antragstellung durch die Beklagte frei darüber entscheiden kann, ob er die Meldebescheinigung letztendlich tatsächlich in Anspruch nehmen will oder nicht.

2. Wie das Landgericht ebenfalls zutreffend erkannt hat, kann der Beklagten auch keine irreführende Preisangabe im Sinne der §§ 3, 5 Abs. 1, 2 (Fall 2) Nr. 2 UWG vorgeworfen werden. Im Sternchenhinweis hat die Beklagte zutreffend darauf hingewiesen, dass der angegebene Preis allein für das „Vermittlungsgeschäft“ gefordert wird, während die Meldebehörde für ihre Tätigkeit eine zusätzliche Gebühr in Rechnung stellt. Auf die vorstehenden Ausführungen wird Bezug genommen. Damit ist eine Irreführung über den Preis ausgeschlossen.

II.

Mangels eines unlauteren Verhaltens der Beklagten kann der Kläger auch nicht gemäß § 13 Abs. 3 UWG die Erstattung der im Zusammenhang mit der vorgerichtlichen Abmahnung entstandenen Kosten verlangen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Gründe, die Revision nach § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO zuzulassen, liegen nicht vor.

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Verkündet am

10.06.2026

, EAInsp'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle